

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

111. Stück, 19.06.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1928.) 111. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 171. Ärztekammergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 8. Juni 1928.

#### Nr. 171.

Ärztekammergesetz für den Landesteil Oldenburg.  
Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Für den Landesteil Oldenburg wird eine Ärztekammer errichtet. Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ist die staatlich anerkannte Vertretung der im Landesteil Oldenburg wohnenden Ärzte (männlichen und weiblichen).

#### § 2.

Die Ärztekammer hat die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt ihre Geschäfte unter



der Bezeichnung „Oldenburgische Ärztekammer“ und einen Stempel mit ihrem Namen und dem Landeswappen.

§ 3.

Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Von jeder Sitzung der Kammer ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kammer einen oder mehrere Vertreter zu entsenden, denen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist.

§ 4.

Die Ärztekammer ist berufen:

1. die Interessen des ärztlichen Standes wahrzunehmen, bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken und Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Hinterbliebene zu treffen;
2. über alle wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden;
3. Anträge und Vorstellungen aus ihrem Wirkungsbereich an die Behörden zu richten;
4. die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte zu wählen;
5. zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung der Kammer, durch ihre Wohlfahrtseinrichtungen und durch die Ehrengerichte entstehen, von den Ärzten Umlagen zu erheben.



## § 5.

Die Ärztekammer ist verpflichtet:

1. auf Ersuchen des Ministeriums der sozialen Fürsorge Gutachten zu erstatten;
2. alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Höhe der Umlagen und über die Festsetzung des Beitragsfußes dem Ministerium der sozialen Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen;
3. alljährlich einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit und über die Tätigkeit der Ehrengerichte dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen.

## § 6.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, den an sie von der Ärztekammer ergehenden Ersuchen nachzukommen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

## § 7.

Satzungen der Kammer über Wohlfahrtseinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.

## § 8.

Das Verhältnis der beamteten Ärzte und der aktiven Militär- und Marineärzte zum Staat oder zur Gemeinde unterliegt nicht der Beurteilung der Kammer.

## § 9.

Die Zahl der von den Ärzten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Kammer bestimmt sich nach



der Zahl der wählbaren Aerzte derart, daß auf je 25 wählbare Aerzte ein Mitglied entfällt. Bruchteile von 25 werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kammer soll aber aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt; er vertritt das Mitglied, wenn es verhindert ist, und tritt, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit an seine Stelle.

#### § 10.

Wahlberechtigt und wählbar sind mit Ausnahme der voll besoldeten beamteten Aerzte und der aktiven Militär- und Marineärzte alle appropriierten männlichen und weiblichen Aerzte, welche im Landesteil Oldenburg wohnen und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

#### § 11.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange ein Arzt auf gerichtliche Anordnung entmündigt und hierdurch in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

#### § 12.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit werden verloren:

- a) durch Aberkennung im ehrengerichtlichen Verfahren für die in der Entscheidung angegebene Zeitdauer,
- b) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für die Dauer dieses Verlustes,



- c) durch den auf Grund rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils eingetretenen Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der verhängten Freiheitsstrafe,
- d) durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe für die Zeit von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Strafe,
- e) durch Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer dieser Anordnung,
- f) durch Verzicht nach Maßgabe des § 13.

Verliert ein Mitglied der Kammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammer aus.

### § 13.

Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder die nur als Beamte ohne Ausübung von Privatpraxis tätig sind, können durch schriftliche Erklärung an die Ärztekammer auf ihr Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, verzichten. Die Kammer entscheidet über die Rechtswirksamkeit des Verzichts. Gegen die Ablehnung des Verzichts durch die Kammer kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erhoben werden.

### § 14.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner ist unmittelbar und geheim und findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl statt.



Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu erlassende Wahlordnung geregelt. Ueber Streitigkeiten über die Wahl entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

#### § 15.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer werden auf vier Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

#### § 16.

Die wahlberechtigten Aerzte sind verpflichtet, die Stelle eines Kammermitgliedes, die eines Vorstandsmitgliedes sowie die eines Ersatzmannes anzunehmen. Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Gründe:

1. Krankheit oder Gebrechen, welche die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Stelle unmöglich machen,
2. Alter von mehr als 65 Jahren,
3. die Verwaltung eines öffentlichen Amtes oder eines parlamentarischen Auftrages,
4. sonstige besondere Verhältnisse.

Die Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung steht der Ärztekammer zu.

#### § 17.

Wer ohne einen durch die Kammer anerkannten Grund sich weigert, eine Wahl anzunehmen oder den



durch die Wahl sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, oder sich denselben trotz vorhergegangener Aufforderung durch den Vorsitzenden entzieht, kann auf die Dauer von vier Jahren von der Kammer seines Wahlrechts verlustig erklärt werden.

### § 18.

Die Kammer tritt nach Bedarf mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die erste gewählte Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge einberufen, das auch die Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten hat. Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Kammer ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmänner. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausnahmsweise können auf Veranlassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse gefaßt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn zwei Drittel der Kammermitglieder mit einer schriftlichen Erledigung einverstanden sind.

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 19.

Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Außerhalb ihres Wohnsitzes erhalten sie eine ihren baren Auslagen entsprechende Vergütung, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird.



## § 20.

Der Vorstand der Ärztekammer besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die die Arbeiten der Schrift- und Kassensführung unter sich zu teilen haben. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt oder im Amt Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden schriftlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Ärztekammer aus ihrer Mitte gewählt. Wenn die erforderliche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht wird, findet, auch bei Stimmengleichheit, ein neuer Wahlgang statt. Kommt es auch in diesem zu keiner Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Los. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden Ergänzungswahlen statt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Neuwahlen der Kammer bleibt der seitherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

## § 21.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt ihren Verkehr mit den Behörden. Diese Vertretung kann er dem Vorsitzenden allein übertragen. Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsführung der Kammer zu besorgen. Er verwaltet das Vermögen der Kammer und hat darüber jährlich der Kammer Rechnung abzulegen. Das Nähere regelt die von der Kammer zu erlassende Geschäftsordnung.



Der Vorstand hat seine Zusammensetzung und die der Kammer alsbald nach der Wahl dem Ministerium der sozialen Fürsorge und den Ärzten des Kammerbezirks bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Veränderungen in der Zusammensetzung der Kammer oder des Vorstandes während der laufenden Amtsdauer. Der Vorstand hat vor Ablauf der Amtszeit der Kammermitglieder rechtzeitig die Neuwahlen zu veranlassen.

### § 22.

Die Bezüge für Reisen der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Bestimmungen des § 19.

### § 23.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist verpflichtet, zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung der Kammer und der Ehrengerichte und für die Wohlfahrtseinrichtungen Beiträge zu leisten. Der Betrag wird vom Vorstand jährlich im voraus veranschlagt und nach Genehmigung durch die Kammer auf die einzelnen Ärzte umgelegt. Die Höhe der Umlage und die Art des Umlageverfahrens wird von der Kammer festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Umlage besteht aus einem Grundbeitrag, der für jeden Arzt gleich hoch ist, und in Zuschlägen, die gestaffelt sein müssen. Die Staffelung soll im wesentlichen nach der Höhe des Einkommens aus der ärztlichen Praxis erfolgen.

Ärzte, die auf die Wahl zur Ärztekammer gemäß § 13 verzichtet haben, haben keine Beiträge zu leisten.

Ärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine wesentliche Praxis mehr ausüben, können auf ihren Antrag durch die Kammer von der Umlagepflicht ganz oder teilweise befreit werden.



Durch Verlust des Wahlrechts in den Fällen des § 12 Abs. a wird die Pflicht zur Zahlung der Beiträge an die Ärztekammer nicht berührt.

Die Ärztekammer kann Erhebungen anstellen über das aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammende Einkommen und Vereinbarungen mit Staats- und Gemeindebehörden treffen über Einziehung der Kammerbeiträge. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Bei Streitigkeiten über die zu leistenden Beiträge entscheidet das Oberverwaltungsgericht Oldenburg.

#### § 24.

Gegen einen Arzt, der seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten im Berufe sich der Achtung und des Vertrauens nicht würdig erweist, die sein Beruf erfordern, kann das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Gegen den das ehrengerichtliche Verfahren einleitenden Beschluß findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß Abs. 3 verletzt ist. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Frist für die Einbringung der Klage beträgt 14 Tage.

Politische, religiöse oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen und Handlungen, insbesondere auch die Vertretung einer Heilmethode als solche sowie Meinungsäußerungen über wirtschaftliche Fragen als solche können nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein.

Handlungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens. Auf die Verjährung finden im übrigen die



entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sinn-  
gemäße Anwendung.

### § 25.

Der Ehrengerichtbarkeit sind alle im Landesteil Oldenburg wohnenden approbierten Aerzte unterworfen. Bei amtlich tätigen Aerzten, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, unterstehen nur solche Handlungen der Beurteilung durch die Ehrengerichtbarkeit, die aus der Ausübung der freien Praxis sich ergeben.

### § 26.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.*,
- d) zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Ärztekammer.

Die Strafen unter c) und d) können nebeneinander verhängt werden.

In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden. Dabei ist die Art der Veröffentlichung festzusetzen.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Kammer. Sie können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

### § 27.

Die ärztlichen Ehrengerichte sind:

- a) das Arztegericht,
  - b) das Arzteberufungsgericht,
- beide mit dem Sitz in Oldenburg.



Das Arztegericht ist das Gericht des ersten Rechtsganges. Das Arzteberufungsgericht ist zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Arztegerichts.

## § 28.

Das Arztegericht besteht aus

- a) dem Vorsitzenden der Kammer als Vorsitzenden,
- b) einem zum Richteramt befähigten Staatsbeamten, den das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt,
- c) einem wahlberechtigten Arzt, den die Arztekammer wählt.

## § 29.

Das Arzteberufungsgericht besteht aus

- a) einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu bestimmenden Richter des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden,
- b) dem Landesarzt,
- c) drei von der Kammer zu wählenden wahlberechtigten Ärzten, von denen mindestens einer Mitglied der Kammer sein muß.

Ein Mitglied des Arztegerichts darf nicht gleichzeitig Mitglied des Arzteberufungsgerichts sein.

## § 30.

Für jedes ärztliche Mitglied der Ehrengerichte ist ein Stellvertreter von der Kammer zu wählen. Stellvertretender Vorsitzender des Arztegerichts ist der stell-



vertretende Vorsitzende der Kammer. Stellvertreter des Landesarztes ist der Amtsarzt des Amtes Oldenburg.

Für die ausscheidenden Mitglieder sind nach Bedarf von der Kammer neue zu wählen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

### § 31.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ehrengerichte fällt mit derjenigen der Kammer zusammen. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch solange im Amte, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

### § 32.

Die Ehrengerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für die Durchführung des durch Beschluß des Ehrengerichts einzuleitenden Verfahrens genügt die Tätigkeit des Vorsitzenden, wenn nicht ein Mitglied für die weiteren Maßnahmen jeweilig einen Beschluß des Gerichts verlangt.

### § 33.

Die Mitglieder der Ehrengerichte sind in den Fällen des § 22 der Strafprozeßordnung von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte kann Mitglieder der Ehrengerichte sowohl in den Fällen, in denen sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung muß spätestens binnen einer Woche nach der Ladung zur Hauptverhandlung dem Vorsitzenden



schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet endgültig das Ehrengericht selbst unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle der abgelehnten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Arztegericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, entscheidet endgültig das Arzteberufungsgericht. Wird das Arzteberufungsgericht durch Ausscheiden von ihm selbst abgelehnter Mitglieder beschlußunfähig, so bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge die Ersatzrichter.

#### § 34.

Die Ehrengerichte sind befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Dabei sind die für das ordentliche Strafverfahren gültigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) die eidliche Vernehmung nur in dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zulässig ist.
- b) die Vereidigung nach der Vernehmung stattfindet,
- c) das zuständige Amtsgericht um Rechtshilfe zu ersuchen ist, wenn ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigert.

#### § 35.

Die Behörden haben den Ehrengerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

#### § 36.

Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, an den Beweiserhebungen teilzunehmen. Er kann jedoch



von einer Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagt.

Dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger ist nach Abschluß der Beweiserhebung auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Auch schon vor diesem Zeitpunkt ist die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

### § 37.

Der Angeeschuldigte kann in jedem Stand des Verfahrens einen Juristen oder einen Arzt als Beistand zuziehen.

### § 38.

Entscheidungen, die mit Beschwerde angefochten werden können, sind dem Beschwerdeberechtigten zuzustellen, es sei denn, daß sie in seiner Gegenwart verkündet worden sind. Auf das Beschwerderecht und die Vorschriften über seine Ausübung ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einer Woche bei dem Gericht, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

### § 39.

Ist gegen einen Arzt ein ordentliches Strafverfahren oder ein Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist bis zur Erledigung des Verfahrens wegen derselben Sachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht einzuleiten und, wenn dies bereits geschehen



ist, auszufehen, es sei denn, daß in dem ordentlichen Strafverfahren wegen Abwesenheit des Angeschuldigten keine Hauptverhandlung stattfinden kann.

#### § 40.

Das ehrengerichtliche Verfahren im ersten Rechts- gang wird eingeleitet auf Antrag

- a) des Ministeriums der sozialen Fürsorge,
- b) der Kammer,
- c) eines Dritten,
- d) eines der Ehrengerichtsbarteit \* unterworfenen Arztes gegen sich selbst.

Das Arztegericht beschließt, ob dem Antrag statt- gegeben wird. Gegen den Beschluß, durch den ein An- trag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die Be- schwerde an das Arzteberufungsgericht zu.

#### § 41.

In den Fällen des § 40 Ziffer a bis c kann das Arztegericht nach Vernehmung des Angeschuldigten Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 1000 *R.M.* ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Be- schluß verhängen. Der Beschluß nebst Gründen ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Der Angeschuldigte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Eröffnung des förmlichen ehren- gerichtlichen Verfahrens beantragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des Ver- fahrens zulässig.

#### § 42.

In dem förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren hat ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichts



zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Ange-  
 schuldigten und durch Erhebung der Beweise zu er-  
 mitteln. Das beauftragte Mitglied hat insoweit die  
 sich aus den §§ 34 und 35 ergebenden Befugnisse des  
 Arztegerichts. Nach Abschluß der Ermittlungen beschließt  
 das Ehrengericht, ob eine Hauptverhandlung stattfinden  
 oder das Verfahren eingestellt werden soll. Der  
 Beschluß nebst Gründen ist dem Angeeschuldigten zuzu-  
 stellen.

Gegen den Beschluß auf Hauptverhandlung oder  
 Einstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### § 43.

Zu der Hauptverhandlung ist der Angeschuldigte  
 zu laden. Die Hauptverhandlung kann auch stattfinden,  
 wenn er nicht erscheint.

#### § 44.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch  
 kann das Ministerium der sozialen Fürsorge, dem in  
 jedem Falle das Stattfinden einer Hauptverhandlung  
 anzuzeigen ist, die Oeffentlichkeit anordnen, wenn wich-  
 tige Gründe dies erfordern. Mitgliedern der Kammer  
 und Vertretern des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist  
 der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem  
 Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die  
 Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

#### § 45.

In der Hauptverhandlung wird das Ergebnis der  
 Ermittlungen vorgetragen. Zeugenvernehmungen und  
 andere Beweiserhebungen finden in der Hauptverhand-



lung nur insoweit statt, als der Angeschuldigte es verlangt oder das Gericht es nach dem Ergebnis der Ermittlungen für notwendig erachtet.

Das Arztegericht kann die Hauptverhandlung aussetzen, wenn es weitere Ermittlungen für notwendig oder zweckmäßig hält.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann. Das Urteil nebst Begründung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ueber die Hauptverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem als Schriftführer bestellten Mitglied des Gerichts zu unterschreiben ist.

#### § 46.

Dem Verurteilten steht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Berufung an das Arzteberufungsgericht zu. Die Berufung ist schriftlich beim Arztegericht oder Arzteberufungsgericht einzulegen.

Das Arzteberufungsgericht entscheidet endgültig.

#### § 47.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Vorsitzende des Arztegerichts sie als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 48.

Auf das Verfahren vor dem Arzteberufungsgericht finden die Vorschriften vor dem Arztegericht entsprechende Anwendung.

#### § 49.

In den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung kann der Verurteilte, in den Fällen des § 362 der



Strafprozeßordnung die Kammer und das Ministerium der sozialen Fürsorge die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen.

Der Antrag, der den gesetzlichen Grund für die Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen muß, ist schriftlich bei dem Arztegericht zu stellen. Ueber die Zulassung des Antrages entscheidet das Arztegericht nach Anhören des Betroffenen durch Beschluß. Wird der Antrag für zulässig befunden, so werden die angebotenen Beweise, soweit erforderlich, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 38 erhoben. Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaligem Anhören des Betroffenen entscheidet das Arztegericht über den Antrag.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn es ausgeschlossen erscheint, daß falsche Urkunden, falsche Zeugnisse oder falsche Gutachten auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben.

Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 können der Betroffene und der Antragsteller Beschwerde bei dem Arzteberufungsgericht einlegen.

#### § 50.

Die Mitglieder der Ehrengerichte erhalten aus der Kasse der Kammer Tagegelder, deren Höhe das Ehrengericht festsetzt, und Ersatz etwaiger barer Reisekosten.



## § 51.

Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er zu Strafe verurteilt ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt die Kosten endgültig fest.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren wider besseres Wissen oder grob fahrlässig veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Antragsteller die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, nachdem er gehört worden ist. Er kann, sofern das Arztegericht entschieden hat, dagegen Beschwerde beim Arzteberufungsgericht einlegen.

Kosten, die weder dem Angeschuldigten noch einem Antragsteller auferlegt werden oder die von dem Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, fallen der Kammer zur Last.

Die Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## § 52.

Das Arztegericht kann als Vermittlungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten angerufen werden, die sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und anderen Personen ergeben (Vermittlungsverfahren).

Der Vorsitzende des Arztegerichts kann die Vermittlung selbst übernehmen oder einem Mitglied des Arztegerichts übertragen.

## § 53.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Arztegerichts zu richten.



Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und anderen Personen können nur die letzteren das Arztegericht als Vermittlungsstelle anrufen. Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer anderen Person über Honorarfragen können nicht Gegenstand des Vermittlungsverfahrens sein.

#### § 54.

Alle im Landesteil Oldenburg wohnenden Aerzte sind verpflichtet, in dem Vermittlungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf Ladung zu erscheinen. Sie können dazu durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 *R.M.* nach vorheriger schriftlicher Androhung angehalten werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die Strafe von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Mitgliede des Arztegerichts festgesetzt worden ist, das Arztegericht, wenn die Strafe von dem Arztegericht festgesetzt worden ist, das Arzteberufungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen von der Zustellung des Feststellungsbeschlusses an gerechnet.

Auf die Geldstrafen finden die Vorschriften in § 26 *Abj.* 4 Anwendung.

#### § 55.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens hat der Schuldige zu tragen. Sie können je nach der Sachlage auch auf die Beteiligten verteilt werden. Die Vorschriften des § 51 gelten sinngemäß.

#### § 56.

Die erste Wahl für die Kammer wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge geleitet. Die Kosten sind von der Kammer zu erstatten.



## § 57.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 8. Juni 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.







